



# Urteilsbesprechung

**Mitarbeiter von Nachunternehmer unterfallen nicht dem vertraglichen Schutzbereich des Werkvertrages eines zuvor tätigen Unternehmens.**

**BGH Urteil vom 17.11.2016 III ZR 139/14**

158. Ausgabe, März 2017

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Bei Außenputzarbeiten erlitt ein Arbeiter bei Berührung einer Außenlampe einen Stromschlag, von dem er einen schweren Hirnschaden davontrug. Mutmaßlich Ursache waren fehlerhafte Montagearbeiten eines Vorunternehmens, die dazu führten, dass das Lampengehäuse unter Strom stand. Der Bundesgerichtshof hob die zweitinstanzliche Verurteilung des für die Montage Verantwortlichen auf vertraglichen Schadenersatz auf. Dieser hatte die Montage als Gefälligkeit vorgenommen.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Der BGH bestätigt zunächst die vorinstanzliche Entscheidung, soweit sie auch bei Gefälligkeitsleistungen, die ein Gefährdungspotential aufweisen, die Haftung nicht auf grobe Fahrlässigkeit beschränken. Anders als die Vorinstanz war der Mitarbeiter des Nachunternehmers aber nicht in den Schutzbereich der vertraglichen Beziehungen zwischen Bauherrn und dem die Lampenmontage Ausführenden einzubeziehen. Dazu bedürfte es einer besonderen Beziehung wie etwa der zwischen Verwandten oder Vermieter und Mieter. Mitarbeiter eines Nachunternehmers zählten grundsätzlich nicht zu diesem Kreis. Es verbleibe daher nur die Möglichkeit der Haftung aus unerlaubter Handlung.

## 3. Praxishinweise

- Wer Bauleistungen aus Gefälligkeit ausführt, haftet bei verursachten Schäden nicht anders als der vergütungspflichtig beauftragte Unternehmer auch bei Fahrlässigkeit.
- Vertragliche Schadenersatzansprüche sind leichter durchzusetzen und anders als deliktische Schadenersatzansprüche nur eingeschränkt versicherbar. Sie stellen daher ein bedeutend größeres Risiko für den Unternehmer dar. Dem trägt der Bundesgerichtshof Rechnung und beschränkt den vertraglichen Schutzbereich auf Personen aus dem persönlichen Umfeld des Vertragspartners, Mitbewohner und Mieter.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Partnerschaft mbB  
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin